



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts

TECH-23003-CTE15-4

17.04.2023

Original: EN

15. TAGUNG

Beschluss des Fachausschusses für technische Fragen über die Einbindung von Interessengruppen in seine Arbeit

1. EINLEITUNG

Auf seiner 2. Tagung nahm der Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit (JUR) eine „Empfehlung zur Einbindung von Interessengruppen in die Arbeit der OTIF“, nachstehend „Empfehlung“, an ([OTIF-22002-JUR 2](#)). Die Empfehlung ist diesem Dokument als Anlage beigelegt.

Gemäß der Empfehlung ist eine Interessengruppe im weitesten Sinne eine natürliche oder juristische Person, die von den Rechtsinstrumenten der OTIF betroffen ist oder ein berechtigtes Interesse an ihnen hat. Für die Zwecke der Empfehlung sind nur Rechtsinstrumente im Bereich des Eisenbahnverkehrs von Bedeutung. Folglich handelt es sich bei den Interessengruppen praktisch um verschiedene Akteure, die von den Rechtsinstrumenten betroffen sind (u. a. Fahrgäste, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber) oder ein berechtigtes Interesse an ihnen haben (u. a. nationale oder internationale Verbände zur Vertretung von Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreibern). Darüber hinaus können akademische Einrichtungen, Wissenschaftler, Forscher und Sachverständige im weitesten Sinne ein berufliches Interesse an den einschlägigen OTIF-Rechtsinstrumenten haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Konzept der „Interessengruppen“ weder Staaten noch zwischenstaatliche Organisationen umfasst, unabhängig davon, ob diese Mitglieder der OTIF sind oder nicht.

Ziel der Einbindung von Interessengruppen ist es, diese aktiv in die Entwicklung, Anwendung, Verbreitung, Förderung, Überwachung und Bewertung der Rechtsinstrumente der OTIF im Bereich des Eisenbahnverkehrs einzubeziehen.

Jedes in Artikel 13 COTIF genannte Organ der OTIF, zu dem auch der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) gehört, ist für die Festlegung seiner Regeln zur Einbindung der Interessengruppen unter den im COTIF und in seiner jeweiligen Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen selbst verantwortlich. Jedes Organ der OTIF kann entscheiden, ob und wie es die Empfehlung umsetzen möchte.

Das Sekretariat schlägt dem CTE eine Anwendung der Empfehlung in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Dokument vor, das auf der 48. Tagung der WG TECH (Paris, 15./16. November 2022) überprüft wurde. Ferner sollte die Geschäftsordnung des CTE entsprechend überarbeitet werden.

2. EINSCHLÄGIGE RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN FACHAUSSCHUSS FÜR TECHNISCHE FRAGEN

Nachfolgend werden Auszüge aus den einschlägigen geltenden Bestimmungen über die Einbindung anderer Parteien als Mitgliedern der Organisation zitiert. Die allgemeinen Grundsätze für die Beteiligung von Beobachtern in den Ausschüssen sind in Artikel 16 § 5 COTIF festgelegt:

Auf Einladung des Generalsekretärs, die im Einverständnis mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten ausgesprochen wurde, können auch

- a) Staaten, die nicht Mitglied der Organisation sind,*
- b) Mitgliedstaaten, die jedoch nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind,*
- c) internationale Organisationen und Verbände, die für Fragen, die die Tätigkeit der Organisation betreffen, zuständig sind oder die sich mit auf der Tagesordnung stehenden Fragen befassen,*

an den Tagungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 5 § 2 ER APTU besagt:

Einen Antrag auf Validierung einer technischen Norm können stellen:

- a) jeder Vertragsstaat;*

- b) *jede regionale Organisation gemäß Artikel 2 Buchst. x) der ATMF;*
- c) *jedes nationale oder internationale Normungsinstitut, das mit Normierung im Eisenbahnwesen befasst ist; Artikel 3 § 2 ist Rechnung zu tragen;*
- d) *jeder repräsentative internationale Verband, für dessen Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Vorhandensein einheitlicher technischer Normen für Eisenbahnmaterial aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit unerlässlich ist.*

Artikel 6 § 2 ER APTU besagt:

Einen Antrag auf Annahme oder Änderung von ETV gemäß § 1 können stellen:

- a) *jeder Vertragsstaat;*
- b) *jede regionale Organisation gemäß Artikel 2 Buchst. x) ATMF;*
- c) *jeder repräsentative internationale Verband, für dessen Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Vorhandensein von ETV für Eisenbahnmaterial aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit unerlässlich ist.*

Um die in Artikel 5 § 2 und Artikel 6 § 2 ER APTU genannten Anträge stellen zu können, muss der Verband auch an den Diskussionen über den Antrag beteiligt werden. Daher sind diese Verbände auf jeden Fall zu den Tagungen einzuladen, auf denen ihr Antrag geprüft wird. Dies spiegelt sich in Artikel 5 § 2 der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen wider.

Artikel 5 der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen vom 22. Juni 2021¹ besagt Folgendes:

- § 1 *Die Vertreter assoziierter Mitglieder der OTIF, die Vertreter von Staaten, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, sowie die Vertreter von internationalen Organisationen und Verbänden, die gemäß Artikel 16 § 5 des Übereinkommens eingeladen werden, sowie Personen, die vom Generalsekretär auf Grund ihrer Fachkompetenzen in Verbindung mit der Beratung besonderer Gegenstände zu einer Sitzung des Ausschusses eingeladen werden, können an den Tagungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen (Beobachter).*
- § 2 *Institutionen, die einen Antrag auf Verbindlicherklärung einer technischen Norm oder auf Annahme einer einheitlichen technischen Vorschrift gemäß Artikel 5 § 1 Buchst. c) und d) oder gemäß Artikel 6 § 1 Buchst. c) APTU gestellt haben, werden zu der Tagung des Ausschusses eingeladen, bei der dieser Antrag beraten wird. Sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen.*
- § 3 *Der Ausschuss kann eine Liste beschließen, auf der internationale Verbände und Organisationen aufgeführt werden, die ohne weiteres zu den Tagungen des Ausschusses eingeladen werden (ständig einzuladende Beobachter).*
- § 4 *Beobachter können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 11 § 2 Anregungen unterbreiten.*

3. DERZEITIGE PRAXIS

In der folgenden Beschreibung der derzeitigen Praxis wird der Begriff „Beobachter“ zusammen mit dem Begriff „Interessengruppen“ verwendet. Der Begriff „Beobachter“ bezeichnet jede Partei, die nicht Mitglied der OTIF ist (d. h. weder ein Mitgliedstaat, noch ein assoziiertes Mitglied, noch eine regionale Organisation, die dem COTIF beigetreten ist). *Beobachter* können insofern auch Staaten sein, die nicht Mitglied der OTIF sind, während mit *Interessengruppe* „eine natürliche oder juristische Person [bezeichnet wird], die von den Rechtsinstrumenten betroffen ist oder ein berechtigtes Interesse an ihnen hat“. Interessengruppen sind demnach z. B. Verbände, Normungsgremien, Wissenschaftler usw., nicht aber Staaten; sie stellen somit eine spezifische Teilgruppe der Beobachter dar.

¹ Artikel 5 § 2 der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen enthält zwei offensichtliche redaktionelle Fehler; die Verweise sollten auf Artikel 5 § 2 (nicht § 1) und Artikel 6 § 2 (nicht § 1) der ER APTU lauten.

Alle Mitgliedstaaten, assoziierten Mitglieder und regionalen Organisationen, die dem COTIF beigetreten sind, einschließlich derjenigen, die die ER APTU oder ATMF nicht anwenden², werden standardmäßig zu allen Tagungen eingeladen.

Hinsichtlich der Einladung von Beobachtern ist es gängige Praxis, dass die Einladungsschreiben an den CTE und seine Arbeitsgruppe Technik den folgenden Text enthalten:

In der Annahme der stillschweigenden Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 § 5 COTIF lädt der Generalsekretär folgende Staaten, die keine Mitglieder der Organisation sind, als Beobachter zur Tagung ein. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, dem Sekretariat ihre eventuellen Vorbehalte zu dieser Liste bis spätestens [Datum] mitzuteilen. Der Generalsekretär geht von der stillschweigenden Zustimmung der Mitgliedstaaten aus, die bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwände erheben.

Das bedeutet, dass die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten stillschweigend und einzelfallbezogen eingeholt wird.

Anlage I des Rundschreibens enthält dann zwei Listen; eine Liste mit Nicht-Mitgliedstaaten und eine Liste mit Organisationen und Verbänden. Zur Veranschaulichung ist nachstehend eine Übersetzung von Anhang I der Einladung zur 47. Tagung der WG TECH (TECH-22032-WGT 47) wiedergegeben:

Die folgenden Nicht-Mitgliedstaaten der Organisation sind eingeladen, in beratender Funktion (Beobachter) an der Tagung der Arbeitsgruppe teilzunehmen:

- Volksrepublik China*
- Republik Moldau*

Die folgenden Organisationen und Verbände sind eingeladen, in beratender Funktion (Beobachter) an der Tagung der Arbeitsgruppe teilzunehmen:

- Verband der benannten Stellen (NB-Rail Association)*
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER)*
- Europäisches Komitee für Normung (CEN)*
- Europäische Eisenbahninfrastrukturbetreiber (EIM)*
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)*
- Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF)*
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)*
- Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)*
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)*
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)*
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)*
- Internationale Union der Güterwagenhalter (UIP)*
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)*
- Golf-Kooperationsrat (GCC)*
- Ständiges Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft*

² Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitgliedstaaten, die die ER APTU und ATMF anwenden.

–*Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)*

Die Liste der Organisationen und Verbände umfasst sowohl (halb-)staatliche Organisationen als auch Nichtregierungsorganisationen und Verbände.

Die Liste wird von Zeit zu Zeit in Abstimmung mit dem Fachausschuss für technische Fragen geändert. Seit 2012 sind die Verbände NB-Rail und das Ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft in die Liste der Organisationen und Verbände (Interessengruppen) aufgenommen worden. Im gleichen Zeitraum wurde nur die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) von der Liste gestrichen, da die ERA als Vertreterin der Europäischen Union gilt und daher als „dem COTIF beigetretene regionale Organisation“ eingeladen wird.

Das Sekretariat hat diejenigen Interessengruppen kontaktiert, die seit 2012 an keiner Tagung mehr teilgenommen haben, und sie gebeten, dem Sekretariat mitzuteilen, ob sie weiterhin Einladungen und andere relevante Informationen im Zusammenhang mit dem CTE erhalten möchten. Von diesen Interessengruppen haben die folgenden Verbände nicht positiv geantwortet und können daher von der Liste der Interessengruppen gestrichen werden:

- Europäische Eisenbahninfrastrukturbetreiber (EIM)
- Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF)
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)

Die Liste der eingeladenen Nichtmitgliedstaaten ändert sich häufiger. Die derzeitige Praxis sieht vor, dass Nichtmitgliedstaaten eingeladen werden, wenn ein potenzielles oder ausdrückliches Interesse an einer Mitgliedschaft besteht. Die Einladung an Nichtmitgliedstaaten wird in der Regel nicht für jede Tagung erneuert, da die Teilnahme an den Tagungen grundsätzlich ein Privileg für Staaten ist, die Mitglied oder assoziiertes Mitglied der OTIF sind.

Staaten, Verbände und Organisationen können auch auf der Grundlage einer gemeinsamen Absichtserklärung oder einer mit der OTIF geschlossenen Vereinbarung dauerhaft eingeladen werden (dies ist z. B. bei China, dem GCC, der OSShD und der UIC der Fall).

4. PARTEIEN, DIE ZU TAGUNGEN EINGELADEN WERDEN KÖNNEN

Um die Praxis des Fachausschusses für technische Fragen mit der Empfehlung in Einklang zu bringen, könnte bei künftigen Einladungen unterschieden werden zwischen:

1. Staaten und zwischenstaatliche Organisationen,
 - a) die (assoziierte) Mitglieder der OTIF sind oder dem COTIF beigetreten sind;
 - b) die zu allen Tagungen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung oder einer gemeinsamen Absichtserklärung eingeladen werden;
 - c) die vom Generalsekretär gemäß Artikel 16 § 5 COTIF auf Ad-hoc-Basis eingeladen werden, sofern die Mehrheit der Mitgliedstaaten zustimmt;
2. Interessengruppen,
 - a) die vom Fachausschuss für technische Fragen auf ständiger Basis eingeladen werden oder die zu allen Tagungen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung oder einer gemeinsamen Absichtserklärung eingeladen werden;
 - b) die Verbände oder Organisationen sind, die einen Antrag auf Verbindlicherklärung einer technischen Norm oder auf Annahme einer einheitlichen technischen Vorschrift gemäß Artikel 5 § 2 Buchst. c) und d) oder gemäß Artikel 6 § 2 Buchst. c) der ER APTU gestellt haben (sofern sie nicht bereits unter Buchst. a) erfasst sind),

- c) die vom Generalsekretär gemäß Artikel 16 § 5 COTIF auf Ad-hoc-Basis eingeladen werden, sofern die Mehrheit der Mitgliedstaaten zustimmt.

5. VORSCHLAG FÜR EINE AKTUALISIERTE PRAXIS

Der CTE verfügt über eine etablierte Praxis zur Einbindung von Interessengruppen in seine Arbeit. Somit ist es nicht notwendig, eine neue Liste registrierter Interessengruppen zu erstellen oder Interessengruppen, die bereits aktiv teilnehmen, aufzufordern, ein Antragsformular auszufüllen. Aus den in der Empfehlung erläuterten Gründen ist für die Einladung von Interessengruppen jedoch ein formeller Beschluss erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, dass der CTE die in der Empfehlung dargelegten allgemeinen Grundsätze anwendet, jedoch mit den im Folgenden beschriebenen Anpassungen des detaillierten Verfahrens.

In Abschnitt 4.3 der Empfehlung ist ein Verfahren für die Bearbeitung der Anträge von Interessengruppen festgelegt. Dieses beinhaltet die Einholung der Zustimmung der Mitgliedstaaten im schriftlichen Verfahren. Die Anwendung dieses Verfahrens würde im Vergleich zur langjährigen Praxis des Fachausschusses für technische Fragen den Verwaltungsaufwand erhöhen. Dem CTE wird daher vorgeschlagen, das folgende vereinfachte Verfahren anzunehmen.

Abschnitt 4.3 der Empfehlung	Vorgeschlagenes alternatives Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen der Interessengruppen durch den CTE
Das Sekretariat des zuständigen OTIF-Organs sollte die Einhaltung der formalen Anforderungen prüfen.	Das Sekretariat prüft, ob der Antrag die formalen Anforderungen erfüllt.
Das zuständige OTIF-Organ sollte auf der Grundlage des Antrags und unter Berücksichtigung der Meinung des Sekretariats den Status einer registrierten Interessengruppe gewähren. Soweit möglich, sollten solche Entscheidungen im Wege eines schriftlichen, stillschweigenden Verfahrens und im Konsens getroffen werden.	Gelangt das Sekretariat zu der Überzeugung, dass die formalen Anforderungen erfüllt sind, lädt der Generalsekretär vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten die antragstellende Interessengruppe in Anwendung von Artikel 16 § 5 COTIF zur nächsten Tagung ein.
Den Mitgliedern des zuständigen OTIF-Organs müssen ab der Übermittlung eines Antrags durch das Sekretariat mindestens 14 Tage zur Einlegung von Widersprüchen gegeben werden.	Die Mitgliedstaaten werden gebeten, dem Sekretariat eventuelle Widersprüche gegen die Einladung mitzuteilen. Der Generalsekretär geht von der stillschweigenden Zustimmung der Mitgliedstaaten aus, die keine Widersprüche erheben.
Liegt mindestens ein Widerspruch vor, sollte das zuständige Organ der OTIF den betreffenden Antrag bei seiner nächsten Tagung prüfen.	Bei seiner nächsten Sitzung prüft der CTE die Aufnahme der antragstellenden Interessengruppe in die Liste der registrierten Interessengruppen.

Wie bereits erwähnt, nehmen einige der Interessengruppen, die derzeit zu den Tagungen eingeladen werden, in der Praxis nicht an den Arbeiten teil. Es scheint gerechtfertigt, diese Interessengruppen nicht mehr einzuladen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sie jederzeit beantragen können, (wieder) als Interessengruppe registriert zu werden.

In Kapitel 5 der Empfehlung werden die Rechte der registrierten Interessengruppen beschrieben. Für den Fachausschuss für technische Fragen sind die Rechte der Interessengruppen in den ER APTU (Artikel 5 und 6 betreffend repräsentative internationale Verbände) und in der Geschäftsordnung des CTE (Artikel 5 betreffend Beobachter) geregelt. Sofern der CTE den Interessengruppen zusätzliche

Rechte zuweisen möchte, kann er dies durch Änderung seiner Geschäftsordnung tun. Der CTE sollte daher Punkt 5 der Empfehlung nicht anwenden.

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

- Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt die Empfehlung zur Einbindung von Interessengruppen in die Arbeiten der OTIF (OTIF-22002-JUR 2) zur Kenntnis und beschließt, seine Praxis der Einladung von Interessengruppen und anderen Beobachtern zu Tagungen des Ausschusses und der WG TECH zu aktualisieren.
- Der Fachausschuss für technische Fragen beschließt, die Empfehlung OTIF-22002-JUR 2 mit Ausnahme von Kapitel 5 sinngemäß anzuwenden.
- Der Fachausschuss für technische Fragen beschließt, anstelle von Abschnitt 4.3 der Empfehlung OTIF-22002-JUR 2 das folgende Verfahren für den Umgang mit antragstellenden Interessengruppen anzuwenden:

„Das Sekretariat prüft, ob der Antrag die formalen Anforderungen erfüllt. Gelangt das Sekretariat zu der Überzeugung, dass die formalen Anforderungen erfüllt sind, lädt der Generalsekretär vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten die antragstellende Interessengruppe in Anwendung von Artikel 16 § 5 COTIF zur nächsten Tagung ein. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, dem Sekretariat eventuelle Widersprüche gegen die Einladung mitzuteilen. Der Generalsekretär geht von der stillschweigenden Zustimmung der Mitgliedstaaten aus, die bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwände erheben. Bei seiner nächsten Sitzung prüft der Fachausschuss für technische Fragen die Aufnahme der antragstellenden Interessengruppe in die Liste der registrierten Interessengruppen.“
- Der Fachausschuss für technische Fragen erstellt die folgende Liste registrierter Interessengruppen, die ständig zu den Tagungen des Fachausschusses für technische Fragen und seiner WG TECH eingeladen werden:
 - 1) *Verband der benannten Stellen (NB-Rail Association)*
 - 2) *Gemeinschaft der Europäischen Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER)*
 - 3) *Europäisches Komitee für Normung (CEN)*
 - 4) *Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)*
 - 5) *Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)*
 - 6) *Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)*
 - 7) *Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)*
 - 8) *Internationaler Eisenbahnverband (UIC)*
 - 9) *Internationale Union der Güterwagenhalter (UIP)*
 - 10) *Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)*
- Der Fachausschuss für technische Fragen erstellt die folgende Liste zwischenstaatlicher Organisationen, die ständig zu den Tagungen des Fachausschusses für technische Fragen und seiner WG TECH eingeladen werden:
 - 11) *Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)*
 - 12) *Golf-Kooperationsrat (GCC)*
 - 13) *Ständiges Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft*
- Der Fachausschuss für technische Fragen kann die Liste der registrierten Interessengruppen und die Liste der zwischenstaatlichen Organisationen von Zeit zu Zeit überprüfen und ändern.

- Der Fachausschuss für technische Fragen ersucht die registrierten Interessengruppen, eine oder zwei Kontaktstellen zu benennen, die als Ansprechpartner zwischen der Interessengruppe und dem Sekretariat der OTIF fungieren.
- Der Fachausschuss für technische Fragen ermutigt das Sekretariat, natürliche oder juristische Personen, die daran interessiert sein könnten, registrierte Interessengruppe zu werden, über diese Möglichkeiten zu informieren.